



**Stellungnahme des Freistaats Bayern  
zum Gesetzentwurf zur Vereinheitlichung des  
Energieeinsparrechts für Gebäude  
(Gebäudeenergiegesetz - GEG) vom 28.05.2019**

Allgemein nimmt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) zum Entwurf Stellung wie folgt.

- In dem vorliegenden, vom Grundsatz her gelungenen Entwurf ist ein erheblicher Teil der Forderungen (Wirtschaftlichkeit, keine weitere Verschärfung, Freiwilligkeit) berücksichtigt, die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene verankert sind und die die Bayerische Staatsregierung an den Bund gerichtet hatte. Auch der Koalitionsvertrag in Bayern enthält im Wesentlichen diese Grundausrichtung.
- StMWi und StMB begrüßen den vorgelegten Entwurf und bitten darum, das Gesetzgebungsverfahren konsequent und zügig weiterzuverfolgen. Es sollten allenfalls noch Detailänderungen vorgenommen werden, ohne wesentliche Eckpunkte in Frage zu stellen. Nicht verhandelbar sind insoweit das betriebswirtschaftliche Verständnis und die Gleichrangigkeit des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit mit weiteren Zielen des GEG. Die Beibehaltung des geltenden Anforderungsniveaus für Neubauten wird ausdrücklich begrüßt. Die Wirksamkeit des GEG sollte durch flankierende steuerliche Fördermaßnahmen für die Sanierung von selbstgenutzten Bestandsgebäuden ergänzt werden.
- Die seitens einiger Landesregierungen und von Umweltverbänden geforderte Umstellung auf die Einflussgröße CO<sub>2</sub>-Emissionen oder Änderungen an den berechnungsrelevanten Primärenergiefaktoren wurden in den GEG-Entwurf dankenswerterweise nicht aufgenommen. Zum jetzigen Zeitpunkt sollten insofern auch keine Änderungen mehr erfolgen, denn diese würden langwierige Verhandlungen und vertiefte Gespräche

nach sich ziehen. Das Gesetzgebungsverfahren würde dadurch unnötig weiter verzögert.

- Die von der EU-Gebäude-Richtlinie 2010/31/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/844 vom 30. Mai 2018 geforderte Festlegung der energetischen Mindestanforderungen für Wohngebäude und Nichtwohngebäude der öffentlichen Hand, die von den Mitgliedstaaten selbst zu definieren sind, erfolgt auf dem derzeit gültigen Anforderungsniveau (EnEV Stand 1.1.2016). Eine weitere Verschärfung der energetischen Anforderungen muss auch im Sinne der Schaffung bezahlbaren Wohnraums unterbleiben. Damit herrscht Planungssicherheit für Bauherren und Investoren; der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit kommt auch insoweit zur Geltung.

Im Detail merken wir zum Gesetzentwurf an:

1. Der in § 5 GEG geregelte Grundsatz der Wirtschaftlichkeit betont die notwendige betriebswirtschaftliche Kalkulation im Hinblick auf die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen. Die Berücksichtigung der individuellen wirtschaftlichen Vertretbarkeit bei der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen entspricht den verfassungsrechtlichen Anforderungen aus der Eigentumsgarantie und sollte deshalb keiner Änderung mehr unterworfen werden.
2. Die Definition des Niedrigstenergiegebäudes in § 10 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 23 GEG ist gut gelungen und stellt unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem EU-Recht die bestmögliche Umsetzung dar.
3. In § 20 Abs. 2 Satz 1 GEG wird gebeten, die Wörter „bis zum 31. Dezember 2023“ zu streichen. Diese bislang vorgesehene Frist für die Zulassung einer vereinfachten Berechnungsmethode für den Jahres-Primärenergieverbrauch eines Wohngebäudes geht davon aus, dass bis dahin auch für die DIN V 18599 ein Tabellenverfahren für vereinfachte Berechnungen etabliert ist. Sollte das aber nicht der Fall sein, würden die praxismässigen einfachen Berechnungsverfahren mit Ablauf des

31.12.2023 ersatzlos gestrichen. Diese Gefahr für die praktische Anwendung ist erheblich. Es sollte gewartet werden, bis die Tabellenverfahren in der DIN V 18599 eingeführt wurden und dann eine Änderung des GEG vorgenommen werden (vgl. dazu auch weitere Streichungsbitten im Folgenden).

4. Die Übernahme der bislang nur nachgesetzlich geregelten Primärenergiefaktoren unmittelbar in das GEG (§ 22 i. V. m. Anlage 4 GEG) wird ausdrücklich begrüßt. Die Benennung im Gesetz bedeutet erhöhte Transparenz und Sichtbarkeit dieser sehr wesentlichen Berechnungsgrößen für die Gebäudeenergie.

Redaktionell wird zu § 22 i. V. m. Anlage 4 GEG angeregt, jeweils die Wörter „für den nicht erneuerbaren Anteil“ zu streichen. Die Lesbarkeit der Regelung wird dadurch verbessert, ohne die Aussage inhaltlich zu verändern. Es geht im Ergebnis darum, die Werte aus der Anlage 4 GEG mit gewissen Maßgaben für die erforderlichen Berechnungen zu verwenden.

5. In § 24 Satz 1 GEG wird gebeten, die Wörter „bis zum 31. Dezember 2023“ zu streichen. Diese bislang vorgesehene Frist für die Zulassung einer vereinfachten Berechnungsmethode für den Einfluss von Wärmebrücken geht davon aus, dass bis dahin auch für die DIN V 18599-2 ein Tabellenverfahren für vereinfachte Berechnungen etabliert ist. Sollte das aber nicht der Fall sein, würden die praxisgerechten einfachen Berechnungsverfahren mit Ablauf des 31.12.2023 ersatzlos gestrichen. Diese Gefahr für die praktische Anwendung ist erheblich. Es sollte gewartet werden, bis die Tabellenverfahren in der DIN V 18599-2 eingeführt wurden und dann eine Änderung des GEG vorgenommen werden (vgl. schon zu § 20 GEG).

6. § 26 Abs. 5 GEG ist als besonders praxistauglich und gelungen zu bezeichnen. Die Beschränkung der Dichtheitsprüfung auf eine Stichprobe ist ein notwendiger Baustein zur Ermöglichung der Errichtung bezahlbaren Wohnraums.

7. In § 27 Satz 1 GEG wird gebeten, die Wörter „bis zum 31. Dezember 2023“ zu streichen. Diese bislang vorgesehene Frist für die Zulassung

einer vereinfachten Berechnungsmethode für gemeinsame Heizungsanlagen geht davon aus, dass bis dahin auch für die DIN V 18599 ein Tabellenverfahren für vereinfachte Berechnungen etabliert ist. Sollte das aber nicht der Fall sein, würden die praxisgerechten einfachen Berechnungsverfahren mit Ablauf des 31.12.2023 ersatzlos gestrichen. Diese Gefahr für die praktische Anwendung ist erheblich. Es sollte gewartet werden, bis die Tabellenverfahren in der DIN V 18599 eingeführt wurden und dann eine Änderung des GEG vorgenommen werden (vgl. schon zu §§ 20 und 24 GEG).

8. In § 29 Abs. 1 Nr. 2 GEG wird gebeten, die Wörter „bis zum 31. Dezember 2023“ zu streichen. Diese bislang vorgesehene Frist für die Zulassung einer vereinfachten Berechnungsmethode für den Transmissionswärmeverlust bei aneinandergereichter Bebauung geht davon aus, dass bis dahin auch für die DIN V 18599-2 ein Tabellenverfahren für vereinfachte Berechnungen etabliert ist. Sollte das aber nicht der Fall sein, würden die praxisgerechten einfachen Berechnungsverfahren mit Ablauf des 31.12.2023 ersatzlos gestrichen. Diese Gefahr für die praktische Anwendung ist erheblich. Es sollte gewartet werden, bis die Tabellenverfahren in der DIN V 18599-2 eingeführt wurden und dann eine Änderung des GEG vorgenommen werden (vgl. schon zu §§ 20, 24 und 27 GEG).
9. Zu § 42 Abs. 1 GEG wird die Anfügung eines zweiten Satzes erbeten: „Sofern die Abwärme zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs eines Wohngebäudes genutzt wird, reduziert sich die Anforderung aus Satz 1 auf 30 Prozent.“ In der Begründung zu § 42 Abs. 1 GEG sollten entsprechende Anpassungen durch Einfügung der kursiv geschriebenen Wörter erfolgen: „[...] Dies entspricht *insoweit* der bisherigen Regelung des § 7 Absatz 1 Nummer 1. a) EEWärmeG. *Allerdings war für Wohnraumlüftungsanlagen dieser Prozentsatz zu hoch angesetzt. In der Praxis war dieser, insbesondere für Einfamilienhäuser und Doppelhaushälften, nicht zu realisieren. Da sich knapp kalkulierende Bauherren regelmäßig auf nur eine Anlagentechnik beschränken wollen, soll die Wohnraumbelüftungsanlagentechnik durch eine Absenkung des Anforderungsniveaus*

*auf 30 Prozent im Sinne der Technologieneutralität berücksichtigt werden.“*

Wohnraumlüftungsanlagen können mit Wärmerückgewinnung in der kalten Jahreszeit erheblich zur Stromnetzentlastung beitragen, da sie auf Grund des hohen Unterschieds der Temperaturen von Abluft und Außenluft sehr effizient arbeiten. Wärmepumpen kommen zur Zeit in über 30 Prozent der Neubauten zum Einsatz. Ein Großteil dieser Wärmepumpen nutzt die Umgebungsluft und wirkt deshalb in der für das Gesamtenergiesystem kritischen kalten Jahreszeit nur noch mit einer geringen Arbeitszahl. Eine attraktive Gestaltung des GEG, die den Einbau von Wohnraumlüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung befördert, kann hier zu systemdienlicherem Investitionsverhalten der Bauherren führen.

10. Es wird angeregt, die Überschrift zu Teil 4, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1 und die Überschrift zu § 56 anzupassen. Statt „Veränderungsverbot“ sollte es heißen „Verschlechterungsverbot“. Damit wird klar, dass es um den Erhalt von Mindeststandards geht, nicht um das Verbot von Änderungen ohne sachliche Verschlechterung.
11. Die Regelungen zur energetischen Inspektion von Klimaanlage ( §§ 73 ff. GEG ) entsprechen praktischen Anforderungen und sind, ohne inhaltliche Abstriche in der Sache zu machen, angemessen wirtschaftsfreundlich gestaltet.
12. Aus Gründen der Transparenz für Endverbraucher wird angeregt, die Energieeffizienzklassen in § 85 Abs. 2 GEG weiterhin nach dem Endenergiebedarf zu bestimmen. Energieausweise lassen sich so leichter von Nichtfachleuten korrekt deuten. Die Anlage 9 wäre entsprechend anzupassen.
13. In § 89 GEG wird ausgeführt, dass Maßnahmen zur Bereitstellung von Wärme im Zusammenhang mit der Nutzung erneuerbarer Energien gefördert werden können. Durch die Einschränkung auf erneuerbare Energien (definiert in § 3 Abs. 2 GEG) wird die von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung genutzte Abwärme ausgeschlossen, die allerdings auch eine relevante Energiequelle ist. Um insoweit technologieoffene

Förderprogramme zu ermöglichen, die Wohnraumlüftungsanlagen berücksichtigen, wird gebeten, § 89 Abs. 1 Satz 1 GEG um die kursiv geschriebenen Wörter zu ergänzen: „[...] im Zusammenhang mit der Nutzung erneuerbarer Energien *und/oder Abwärme* zur Bereitstellung von Wärme oder Kälte [...]“.

14. Mit der Einführung eines einheitlichen Erfüllungsnachweises in §§ 91 ff. GEG besteht grundsätzliches Einverständnis. Für die Länder besteht die Möglichkeit, das Verfahren auf die jeweiligen Besonderheiten ihrer Verwaltungsstrukturen anzupassen.

15. § 95 Abs. 6 GEG sieht ein umfassendes Nachweissystem für die Herkunft von Biomethan vor, inklusive einer Vorlagepflicht der Nachweise bei der zuständigen Behörde. Eine Flexibilisierung zum Vorlagezeitpunkt wie in § 91 Abs. 1 Satz 2 GEG ist nicht vorgesehen. Eine Flexibilisierung würde die Besonderheiten der Verwaltungsstrukturen der Länder besser berücksichtigen und deshalb begrüßt.

16. Zu § 102 GEG begrüßen wir die Nichtaufnahme alternativer Anforderungsregelungen zu Niedrigstenergiegebäuden. Eine z. B. nur auf Treibhausgasäquivalenten aufbauende Anforderungsregelung könnte wesentlichen Zielen des GEG nicht zur Geltung verhelfen und beschäftigte sich nur mit dem Teilziel des Klimaschutzes.

Die verbleibenden Inhalte des § 102 GEG sind allerdings nicht praktisch vollziehbar. Bei einer Quartiersgesamtplanung bestünde immer die Gefahr, dass der Bau des energetisch anspruchsvollsten Gebäudes zuletzt erfolgt und ggf. gänzlich scheitert (z. B. wegen der fehlenden Wirtschaftlichkeit auf Grund der hohen Anforderungen, um Minderbeiträge anderer bereits errichteter Gebäude auszugleichen). Eine Nachrüstung oder gar ein Abriss der dann nicht mehr gesetzeskonformen bereits bestehenden Gebäude wäre wohl kaum durchsetzbar. Im Ergebnis sollte § 102 GEG komplett gestrichen werden.

Zu kritisieren ist, dass der vorliegende, der Länderanhörung zu Grunde liegende Entwurf kein Gesetzentwurf der Bundesregierung, sondern lediglich ein zwischen BMWi und BMI abgestimmter Referentenentwurf ist. Wir gehen

davon aus, dass eine Länderanhörung auch zu einem Gesetzentwurf der Bundesregierung durchgeführt wird.

München, 27.06.2019



**Nähere Erläuterung des Freistaats Bayern zum Änderungsvorschlag  
zu  
§ 42 GEG (Nutzung von Abwärme)**

**§ 42 Nutzung von Abwärme**

(1) <sup>1</sup>Anstelle der anteiligen Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch die Nutzung erneuerbarer Energien kann die Anforderung nach § 10 Absatz 2 Nummer 3 auch dadurch erfüllt werden, dass durch die Nutzung von Abwärme nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 der Wärme- und Kälteenergiebedarf direkt oder mittels Wärmepumpen zu mindestens 50 Prozent gedeckt wird. <sup>2</sup>Sofern die Abwärme zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs eines Wohngebäudes genutzt wird, reduziert sich die Anforderung aus Satz 1 auf 30 Prozent.

[...]

Der durch Unterstreichung kenntlich gemachte Vorschlag sieht eine Absenkung des erforderlichen Deckungsanteils für Wohnraumlüftungsanlagen auf 30 % vor. Die Forderung nach mindestens 50 % zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs hat in der Vergangenheit den Einsatz hocheffizienter Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung für Wohngebäude behindert.

Hocheffiziente Lüftungsanlagen können z. T. über 80 % der Wärme zurückgewinnen. Damit sinkt der Lüftungswärmebedarf auf z. B. 20 % des Ausgangswertes. Dennoch kann diese hocheffiziente Nutzung von Abwärme in vielen Fällen nicht so viel beitragen, dass der Wärmeverlust durch Wände, Decken, geschlossene Fenster etc. (= Transmissionswärmeverluste) und der Wärmebedarf für Warmwasser auf höchstens 50 % des gesamten Wärmebedarfs des Gebäudes sinken würden.

Der bislang in § 42 des Entwurfs geforderte hohe Anteil der Gesamtenergiebedarfsdeckung durch Abwärmenutzung ist aus zwei Gründen im Vergleich zu gleich hohen und auch deutlich niedrigeren Anteilen aus erneuerbaren Energien von nur 15 %, wie sie § 35 und 36 fordern, eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung:

1. Umweltwärme wird in Elektro-Wärmepumpen für Heizzwecke häufig genutzt (30,4 % Anteil im Wohnungsneubau im 1. Quartal 2019 - vgl. Statistik zur Beheizungsstruktur, AG Energiebilanzen e.V.). Dies erfolgt im Falle von z. B. -10 °C kalter Winterluft nur mit mäßiger Effizienz. Das Potenzial von z. B. auch im Winter 20 °C warmer Abluft aus Wohnungen zur Reduzierung der o.g. Lüftungswärmeverluste bleibt dagegen weitgehend ungenutzt. Die Elektro-Wärmepumpen - um im beschriebenen Beispiel zu bleiben – können beliebig viel kalte Außenluft nutzen, um den in



§ 37 GEG geforderten Anteil von mindestens 50 % am Wärmeenergiebedarf problemlos zu erfüllen. Lüftungsanlagen gelingt es allerdings nur in wenigen Fällen, den bislang in § 42 GEG geforderten Anteil von ebenfalls 50 % des Wärmeenergiebedarfs zu decken. Die Menge des warmen Abluftstromes ist nicht beliebig groß, da man sich aus Effizienzgründen nahe an den hygienisch und bauphysikalisch notwendigen Luftwechselraten orientiert.

2. Ohne Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung entweicht die warme Abluft ungenutzt über Fensterlüftung und kann nicht hocheffizient zur Vorwärmung kalter Zuluft dienen. Wenn ohne Lüftungsanlagen Frischluft oft mit erheblichem Energieaufwand aufgeheizt werden muss, übersteigt der dazu nötige Energieaufwand den von solarthermischen Anlagen geforderten Ertragsanteil von 15 % (§ 35 GEG) bei weitem. Selbst höherwertige Solaranlagen zeigen ihre Vorteile nur bilanziell im Jahresdurchschnitt. Im Hochwinter bzw. zu kalten Inversionswetterlagen ist der Beitrag von Solaranlagen meist sehr eingeschränkt. An sonnigen Wintertagen können sie zwar auch Erträge bieten, doch ist dann auch der Heizbedarf geringer.

Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung können im Hochwinter sehr energieeffizient arbeiten (bis zu 40 kWh Wärmerückgewinn aus 1 kWh für den Lüfterantrieb). Damit könnte allgemein der Heizbedarf und insbesondere der Strombedarf von Elektro-Wärmepumpen **systemdienlich** sehr stark reduziert werden. Gerade an kalten Wintertagen ist der Strombedarf von Wärmepumpen-Heizungen besonders hoch. Die mittlere Jahresarbeitszahl wird hier bei weitem nicht erreicht; die Effizienz nähert sich der einer Strom-Direktheizung.

Die Begründung zum EEWärmeG hatte seinerzeit Aspekte der Netz- und Systemverträglichkeit noch nicht berücksichtigt. Dennoch verweist die aktuelle Begründung zu § 42 auch weiterhin auf die damalige Begründung des EEWärmeG. Dies wird den aktuellen Anforderungen der Energiewende nicht mehr gerecht.

München, 27.06.2019